

Aufhebung der 70 % Regel – Was Sie wissen sollten!

Neuanlagen mit einer installierten Leistung ≤ 25 kWp die ab dem 15.09.2022 in Betrieb genommen werden, unterliegen nicht länger der 70%-Regelung oder der Pflicht zum Einbau eines Funkrundsteuerempfängers.

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahmedatum bis einschließlich 14.09.2022 und einer installierten Leistung ≤ 7 kWp können ab 01.01.2023 die Aufhebung der 70%-Regelung bzw. die Deaktivierung der technischen Einrichtung zur Steuerung bei Ihrem zuständigen Netzbetreiber anzeigen.

Ob Ihre Anlage dieser Regelung unterliegt, finden Sie auf Ihrem Inbetriebnahmeprotokoll.

Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung > 7 kWp (Inbetriebnahme bis einschließlich 14.09.2022) müssen die netzdienliche Steuerung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 (70%-Regelung oder Funkrundsteuerempfänger) weiterhin erfüllen.

Mit dem Antrag zur Aufhebung der 70%-Wirkleistungsbegrenzung zeigen Sie uns bitte schriftlich eine softwaretechnische Anpassung des Wechselrichters sowie den Ausbau des Funkrundsteuerempfängers an.

Wurde ein Funkrundsteuerempfänger zur Realisierung der Wirkleistungsbegrenzung eingesetzt, senden Sie uns bitte zusätzlich ein Foto mit Angabe der Gerätenummer zu und lassen das Gerät von einem Elektroinstallateur stilllegen.

Ist ein Tausch des Wechselrichters notwendig, wenden Sie sich bitte an Ihren Installateur. Er wird dann alle weiteren Schritte zur Anmeldung der Anlagenänderung unternehmen.

Die Aufhebung der Wirkleistungsreduzierung müssen Sie bei einer Elektrofirma selbst beauftragen.

Eine gesonderte Mitteilung erhalten Sie von uns nach Zusendung Ihrer Unterlagen nicht.

Die softwaretechnische Aufhebung der 70%-Regelung muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur im Feld „Leistungsbegrenzung“ durch Sie geändert werden. Sofern ein Tausch des Wechselrichters erforderlich ist oder die Deaktivierung des Funkrundsteuerempfängers, muss dies ebenfalls angezeigt werden. Änderungen müssen grundsätzlich spätestens einen Monat nach Umsetzung erfolgen.